

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cfe89f07-e9c7-3e9b-9f36-b37a08ff5a52>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) |
| Amtliche Abkürzung | OWiG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 454-1 |

§ 102 OWiG - Nachträgliches Strafverfahren

(1) Wird nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wegen derselben Handlung die öffentliche Klage erhoben, so soll die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung des Bußgeldbescheides insoweit aussetzen.

(2) Sind die Entscheidungen nach [§ 86 Abs. 1](#) und [2](#) im Strafverfahren unterblieben, so sind sie von dem Gericht nachträglich zu treffen.

